



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

113
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 16. März 2020

Nummer 11

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
136.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Veolia Industriepark Deutschland GmbH	Seite 114	
137.	Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG für die Förderung von Grundwasser durch die Veolia Industriepark Deutschland GmbH, Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg	Seite 114	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
138.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln	Seite 116	
139.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2020	Seite 122	
140.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2020	Seite 127	
141.	Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	Seite 128	
			142. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses h i e r : Nr. 10608 K. Volkmer Seite 130
			143. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 130
			144. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 130
			E Sonstiges
			145. Liquidation h i e r : Förderverein bonnFM e.V. Seite 130
			146. Liquidation h i e r : Regenbogenpänz e.V. Seite 130
			147. Liquidation h i e r : Gesantverein Ramscheid e.V. mit dem Sitz in Hel- lenthal-Ramscheid Seite 130
			148. Liquidation h i e r : Elizabeth-Haub-Stiftung für Umweltrecht und Um- weltpolitik Bonn Seite 131

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

136. Verfahren im Wasserrecht hier: Veolia Industriepark Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
54.1-1.2-(5.4)-1

Köln, den 5. März 2020

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage I und Anlage III des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) im Wasserrechtsverfahren der Veolia Industriepark Deutschland GmbH, Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg

Die Veolia Industriepark Deutschland GmbH, Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg beantragt eine wasserrechtliche Bewilligung, hilfsweise eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, zur Förderung von Grundwasser in einer Menge von 5,771 Mio. m³/a, davon 1 000 m³/h, 22 000 m³/d und 4 992 Mio. m³/a über die bestehenden Flachbrunnen und 400 m³/h, 7 800 m³/d und 779 000 m³/a über die bestehenden Tiefbrunnen um es als Betriebs- und Trinkwasser am Standort BIZZPARK Oberbruch (ehem. Industriepark Oberbruch) zu verwenden.

Nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2. der Anlage 1 UVPG ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100 000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Fortsetzung einer langjährigen Grundwasserförderung. Die Jahresfördermenge der neu beantragten Erlaubnis soll im Vergleich zur derzeitigen wasserrechtlichen Gestattung von 6,5 Mio. m³/a auf 5,771 Mio. m³/a reduziert werden. Die zur Entnahme des Grundwassers verwendeten Brunnen bestehen bereits. Neue Anlagen sind nicht geplant. Die Grundwasserentnahme wird zudem durch die Grundwasserneubildung ausgeglichen. Bodensetzungen, negative Auswirkungen auf die Pflanzenwelt und sonstige Schutzgüter usw. sind aufgrund der Reduzierung der Grundwasserentnahme und der vorliegenden Überwachungsergebnisse ausgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Goergen

ABl. Reg. K 2020, S. 114

137. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG für die Förderung von Grundwasser durch die Veolia Industriepark Deutschland GmbH, Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg

Köln, den 5. Juni 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(5.4)-1

Die Veolia Industriepark Deutschland GmbH, hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, hilfsweise einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis, zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es zur eigenen Trink- und Betriebswasserversorgung und zur Versorgung der Industrie- und Gewerbebetriebe am Standort BIZZPARK Oberbruch (ehem. Industriepark Oberbruch) zu verwenden.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung in Höhe von 6,5 Mio. m³/a eine wasserrechtliche Gestattung in Form der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die Förderung des Grundwassers erfolgt aus dem 1. (oberen) Grundwasserleiter über bis zu 20 Flachbrunnen sowie aus dem 2. (unteren) Grundwasserleiter über 4 Tiefbrunnen.

Beantragt wird nunmehr die Förderung von Grundwasser in einer Menge von maximal 5,771 Mio. m³/a. Davon entfallen 1 000 m³/h, 22 000 m³/d und 4,992 Mio. m³/a aus den bestehenden Flachbrunnen und 400 m³/h, 7 800 m³/d und 779 000 m³/a aus den bestehenden Tiefbrunnen.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) einen Monat lang bei dem Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen, der Stadt Heinsberg, der Stadt Hückelhoven, der Gemeinde Selfkant, der Gemeinde Waldfeucht und der Stadt Wasenbergl, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, und zwar in der Zeit von

23. März 2020 bis zum 22. April 2020

einschließlich bei

der Stadt Geilenkirchen Bürgerbüro, in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr sowie 1. Samstag im Monat von 9.30 bis 12.30 Uhr; der Stadt Heinsberg Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, in der Zeit von montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr, montags von 14.00 bis 17.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, der Stadt Hückelhoven Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, in der Zeit von montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr, der Gemeinde Selfkant in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montagnachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstag-

nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr, der Gemeinde Waldfeucht in der Zeit von montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, der Stadt Wassenberg in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der

- Stadt Geilenkirchen unter www.geilenkirchen.de
- Stadt Heinsberg unter www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen
- Stadt Hückelhoven unter www.hueckelhoven.de/aus-dem-rathaus/amtsblatt-hueckelhoven/
- Gemeinde Selfkant unter www.selfkant.de
- Gemeinde Waldfeucht unter www.waldfeucht.de
- Stadt Wassenberg unter www.wassenberg.de

veröffentlicht.

Die Unterlagen werden parallel gem. § 27a VwVfG NRW, d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Kommunen ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 6. Mai 2020, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

- Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen
- Stadt Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg
- Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven
- Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant
- Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht
- Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis 6. Mai 2020 Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben.

Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird – unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann –, bekannt gemacht wird.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 6. März 2020

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

138. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Bilanz des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Sachanlagen		
1.1.1 Grundstücke	25.000.000,00	25.000.000,00
1.2 Finanzanlagen		
1.2.1 Beteiligungen	5.995.316,82	5.995.316,82
1.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	183.600,00	168.450,00
	<u>6.178.916,82</u>	<u>6.163.766,82</u>
	<u>31.178.916,82</u>	<u>31.163.766,82</u>
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Liquide Mittel	1.739.876,22	1.507.974,97
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	511,00	383,50
	<u>32.919.304,04</u>	<u>32.672.125,29</u>

Passiva

	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
<u>1. Eigenkapital</u>		
1.1 Allgemeine Rücklage	15.907.716,00	15.907.716,00
1.2 Ausgleichsrücklage	3.678.665,56	2.791.691,81
1.3 Jahresüberschuss	884.394,61	886.973,75
	<u>20.470.776,17</u>	<u>19.586.381,56</u>
<u>2. Rückstellungen</u>		
Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 KomHVO		
2.1 NRW	6.000,00	6.500,00
<u>3. Verbindlichkeiten</u>		
3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3.1.1 vom privaten Kreditmarkt	12.442.498,12	13.079.213,98
3.2 Sonstige Verbindlichkeiten	29,75	29,75
	<u>12.442.527,87</u>	<u>13.079.243,73</u>
	<u>32.919.304,04</u>	<u>32.672.125,29</u>

Ergebnisrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	2017	fortgeschriebener	Ist	Vergleich
	EUR	Ansatz 2018	2018	Ansatz/Ist 2018
		EUR	EUR	EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365.000,00	1.365.000,00	1.365.000,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge	53.410,00	0,00	15.700,00	15.700,00
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	1.418.410,00	1.365.000,00	1.380.700,00	15.700,00
10. Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Vorsorgeaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15.500,73	-17.800,00	-17.223,51	576,49
Ordentliche Aufwendungen	-15.500,73	-17.800,00	-17.223,51	576,49
16. Finanzerträge				
a) Erträge aus Beteiligungen	29.105,16	29.100,00	26.575,16	-2.524,84
b) Erträge aus Wertpapieren	0,00	15.000,00	15.000,00	0,00
c) Erträge aus Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
	29.105,16	44.100,00	41.575,16	-2.524,84
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-545.040,68	-520.600,00	-520.657,04	-57,04
Finanzergebnis	-515.935,52	-476.500,00	-479.081,88	-2.581,88
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	886.973,75	870.700,00	884.394,61	13.694,61
18. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	886.973,75	870.700,00	884.394,61	13.694,61

Finanzrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	2017 EUR	fortgeschrieben Ansatz 2018 EUR	Ist 2018 EUR	Vergleich Ansatz/Ist 2018 EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365.000,00	1.365.000,00	1.365.000,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	24.709,27	37.100,00	34.995,90	-2.104,10
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.389.709,27	1.402.100,00	1.399.995,90	-2.104,10
9. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Vorsorgeauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-555.058,87	-531.000,00	-531.015,23	-15,23
13. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige Auszahlungen	-10.344,84	-10.800,00	-10.721,75	78,25
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-565.403,71	-541.800,00	-541.736,98	63,02
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	824.305,56	860.300,00	858.258,92	-2.041,08
15. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
16. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäud	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	824.305,56	860.300,00	858.258,92	-2.041,08
26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investition	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-602.314,03	-626.400,00	-626.357,67	42,33
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-602.314,03	-626.400,00	-626.357,67	42,33
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	221.991,53	233.900,00	231.901,25	-1.998,75
Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.285.983,44	1.507.974,97	1.507.974,97	0,00
Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquide Mittel	1.507.974,97	1.741.874,97	1.739.876,22	-1.998,75

**Verbindlichkeitspiegel des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln
zum 31. Dezember 2018**

	31.12.2018 EUR	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren EUR	Restlaufzeit mehr als fünf Jahre EUR	31.12.2017 EUR
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	12.442.498,12	2.609.186,79	1.248.217,29	8.585.094,04	13.079.213,98
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	12.442.498,12	2.609.186,79	1.248.217,29	8.585.094,04	13.079.213,98
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	29,75	29,75	0,00	0,00	29,75
	12.442.527,87	2.609.216,54	1.248.217,29	8.585.094,04	13.079.243,73

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 10. September 2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 886 973,75 € in voller Höhe dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Köln hat am 29. August 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband für die Kreissparkasse Köln, Köln – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband für die Kreissparkasse Köln, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalehaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein Westfalen (Kommunalehaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Ver-

antwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalehaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalehaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalehaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalehaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk

auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW kann der vollständige Jahresabschluss 2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 – voraussichtlich im September 2020 – in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Neumarkt 18–24 in 50667 Köln (Kreissparkasse Köln, Zimmer 5222) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Köln, den 10. September 2019

gez. Landrat Michael Kreuzberg
Verbandsvorsteher

**139. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für die Kreissparkasse Köln
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln mit Beschluss vom 10. September 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2 087 600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5 308 800 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 973 200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	420 900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	312 900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2020

Ergebnisplan

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres	Planung	Planung	Planung
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0
Sonstige ordentliche Erträge	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus der Zuschreibung RWE-Aktien	15,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(1) Ordentliche Erträge	1.380,7	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0
Bilanzielle Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
- Verwaltungsaufwendungen	-6,1	-6,5	-6,5	-6,5	-6,5	-6,5
- D & O Versicherung	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1
- Grundstücksaufwendungen	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,9	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
- Steuern vom Einkommen	-6,6	-5,2	-114,3	-14,8	-14,8	-14,8
- Sonstige Aufwendungen	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
(2) Ordentliche Aufwendungen	-17,2	-16,3	-125,4	-25,9	-25,9	-25,9
Ordentliches Ergebnis	1.363,5	1.348,7	1.239,6	1.339,1	1.339,1	1.339,1
Erträge aus Beteiligungen	26,6	26,6	715,6	86,6	86,6	86,6
Erträge aus Wertpapieren	15,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(3) Finanzerträge	41,6	33,6	722,6	93,6	93,6	93,6
(4) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-520,7	-419,6	-405,4	-393,3	-381,0	-368,2
Finanzergebnis	-479,1	-386,0	317,2	-299,7	-287,4	-274,6
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	884,4	962,7	1.556,8	1.039,4	1.051,7	1.064,5
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	884,4	962,7	1.556,8	1.039,4	1.051,7	1.064,5
globaler Minderaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	884,4	962,7	1.556,8	1.039,4	1.051,7	1.064,5
Gesamtbetrag Erträge (1+3)	1.422,3	1.398,6	2.087,6	1.458,6	1.458,6	1.458,6
Gesamtbetrag Aufwendungen (2+4)	-537,9	-435,9	-530,8	-419,2	-406,9	-394,1
Jahresergebnis	884,4	962,7	1.556,8	1.039,4	1.051,7	1.064,5

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2020

Finanzplan (Kapitalflussrechnung)

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung	Planung	Planung
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0	1.365,0
Sonstige Einzahlungen						
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
- Beteiligungserträge	22,4	22,4	602,3	72,9	72,9	72,9
- Wertpapiere / Aktien	12,6	6,0	5,9	5,9	5,9	5,9
- Zinserträge Giro/Tagesgeld/Depositen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Sonstige Finanzeinzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.400,0	1.393,4	1.973,2	1.443,8	1.443,8	1.443,8
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-531,0	-459,4	-410,4	-398,4	-386,3	-373,7
Sonstige Auszahlungen						
- Prüfungskosten	-6,0	-6,5	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
- D & O Versicherung	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1
- Grundstücksaufwendungen (Versicherung)	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
- Sonstige Aufwendungen (Depotgebühren)	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-541,7	-470,5	-420,9	-408,9	-396,8	-384,2
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	858,3	922,9	1.552,3	1.034,9	1.047,0	1.059,6
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzmittelüberschuss	858,3	922,9	1.552,3	1.034,9	1.047,0	1.059,6
Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	-626,4	-2.433,3	-312,9	-287,8	-299,9	-312,5
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-626,4	-2.433,3	-312,9	-287,8	-299,9	-312,5
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	231,9	-1.510,4	1.239,4	747,1	747,1	747,1
Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.508,0	1.741,9	229,5	1.468,9	2.216,0	2.963,1
Liquide Mittel	1.739,9	231,5	1.468,9	2.216,0	2.963,1	3.710,2

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2020

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Allgemeine Rücklage	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7
Sonderrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgleichsrücklage	3.678,7	4.547,5	5.525,8	7.082,6	8.122,0	9.173,7
Jahresüberschuss	884,4	962,7	1.556,8	1.039,4	1.051,7	1.064,5
Eigenkapital	<u>20.470,8</u>	<u>21.417,9</u>	<u>22.990,3</u>	<u>24.029,7</u>	<u>25.081,4</u>	<u>26.145,9</u>

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2020

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

	Stand am Ende des Vorjahres 2018 TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 TEUR	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2020 TEUR
1. Anleihen	0,0	0,0	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0
2.2 von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
2.3 von Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
2.4 vom öffentlichen Bereich			
2.4.1 vom Bund	0,0	0,0	0,0
2.4.2 vom Land	0,0	0,0	0,0
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.4 von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,0	0,0	0,0
2.5 vom privaten Kreditmarkt			
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	12.442,5	9.969,3	9.651,4
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,0	0,0	0,0
	<u>12.442,5</u>	<u>9.969,3</u>	<u>9.651,4</u>
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0
	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
	<u>12.442,5</u>	<u>9.969,3</u>	<u>9.651,4</u>

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. September 2019

gez. Landrat Michael Kreuzberg
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 122

**140. Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Naturpark Rheinland
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 1 717 800,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 717 800,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1 695 300,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1 666 600,00 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 13 800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 100 000,00 €

festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben.

Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar und 15. August 2020 jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.

2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage,

wird auf 542 350,00 €

festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 5. Dezember 2016 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,15 %
Stadt Köln	30,73 %
Kreis Euskirchen	9,43 %
Stadt Bonn	13,64 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,05 %
	<hr/>
	100,00 %

§ 7

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes

wird auf 0,00 € und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes

wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 8

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Erträgen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu entsprechenden Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.

2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW).

3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 13. Februar 2020 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürth, 27. Februar 2020

gez. Wolfgang Ma i w a l d t
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abl. Reg. K 2020, S. 127

141. Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 6. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

2020

- 1. im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 001 688,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 001 688,00 €
- 2. im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 001 688,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	988 688,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7 000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2018 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

1. Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €.

2. Alle Aufwendungen der Teilergebnispläne werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen der Teilfinanzpläne aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Alle Auszahlungen der Teilpläne aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

II. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 6. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der für die Erfüllung der Aufgaben die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie

eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

2021

1. im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf 1 043 340,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 043 340,00 €

2. im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 043 340,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 038 840,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7 000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2018 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

1. Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €.

2. Alle Aufwendungen der Teilergebnispläne werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen der Teilfinanzpläne aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Alle Auszahlungen der Teilpläne aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 3. März 2020, Aktenzeichen: 31.1-5.1- StudIA/2020, die jeweils in § 6 der Haushaltssatzungen 2020 und 2021 festgesetzte Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 6. März 2020

gez. Philipp S c h n e i d e r
Verbandsvorsteher
Allgemeiner Vertreter Kreis Heinsberg

ABl. Reg. K 2020, S. 128

142. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : N r . 10608 K . V o l k m e r

Der Dienstausweis, Nr. 10608, ausgestellt auf den Namen K. Volkmer ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 26. Februar 2020

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
gez. F i s c h e r

ABl. Reg. K 2020, S. 130

143. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073978557.

Aachen, den 5. März 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 130

144. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : S t a d t s p a r k a s s e W e r m e l s k i r c h e n

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383410487 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. März 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 130

E Sonstiges

145. Liquidation h i e r : F ö r d e r v e r e i n b o n n F M e . V .

Der oben genannte Verein (VR 9394, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 130

146. Liquidation h i e r : R e g e n b o g e n p ä n z e . V .

Der beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter VR 12065 eingetragene Verein „Regenbogenpänz e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2019 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 130

147. Liquidation h i e r : G e s a n g s v e r e i n R a m s c h e i d e . V . m i t d e m S i t z i n H e l l e n t h a l - R a m s c h e i d

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2020 ist der Verein aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, nämlich

- a) Frau Magdalene Vermöhlen, wohnhaft in 53940
Hellenthal, Kölner Straße 70,
- b) Frau Anneliese Jenniches, wohnhaft in 53940
Hellenthal, Luxemburger Straße 49,
- schriftlich anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2020, S. 130

148.

Liquidation

**h i e r : Elizabeth-Haub-Stiftung für
Umweltrecht und Umweltpolitik Bonn**

Die Elizabeth-Haub-Stiftung für Umweltrecht und Umweltpolitik ist aufgelöst. Zu den Liquidatoren der Stiftung wurden Frau Dagmar Korth und Herr Rudolf Goebel, Anschrift jeweils c/o Elizabeth-Haub-Stiftung, Blumenweg 32, 65520 Bad Camberg, bestellt. Die Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 131

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.